

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/216e445b-8fab-3031-b940-08c495f64373>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Hamburgische Bauordnung (HBauO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	HBauO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Hamburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2131-1

## § 8 HBauO - Teilung von Grundstücken

(1) Durch die Teilung eines Grundstücks dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen.

(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von diesem Gesetz oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abgewichen werden, ist [§ 69](#) entsprechend anzuwenden.

